



Mitteilungsblatt der
WHU – Otto Beisheim School of Management

Nr. 02 / 2018

Excellence in
Management
Education

Inhaltsverzeichnis

Gebührenordnung für die Promotion an der WHU	3
Impressum	8

**GEBÜHRENORDNUNG FÜR DIE PROMOTION
AN DER WISSENSCHAFTLICHEN HOCHSCHULE FÜR UNTERNEHMENSFÜHRUNG (WHU)
-OTTO-BEISHEIM-HOCHSCHULE-
VOM 18. JUNI 2018**

Auf der Grundlage von § 5 und § 6 der Promotionsordnung der Wissenschaftlichen Hochschule für Unternehmensführung (WHU) -Otto-Beisheim-Hochschule-, im folgenden 'WHU' genannt, vom 22.09.2017 in Verbindung mit § 45 der Grundordnung der WHU vom 22.03.2017 hat der Senat der WHU auf Vorschlag des Promotionsausschusses und mit Zustimmung der Stiftung WHU vom 12.06.2018 folgende Gebührenordnung für die Promotion am 21.03.2018 beschlossen:

INHALTSVERZEICHNIS

Teil 1 Promotion	5
Teil 2 Eignungsfeststellungsverfahren	6
Teil 3 Möglichkeit zur Teilnahme am Promotionsstudium für Doktorandinnen und Doktoranden, die nicht an der WHU sind	6
Teil 4 Inkrafttreten und Übergangsregelung	6

Teil 1 Promotion

- § 1 Die Promotion kann entweder im internen oder im externen Doktorandenstatus durchgeführt werden. Interner Doktorandenstatus liegt vor, wenn die Doktorandin oder der Doktorand mit mindestens drei Achtel einer ganzen Mitarbeiterstelle an der WHU beschäftigt ist. Doktorandinnen oder Doktoranden, die ein Stipendium erhalten, das gem. § 3 Nr. 44 EStG von der Einkommenssteuer befreit ist, werden den Doktorandinnen und Doktoranden im internen Doktorandenstatus gleichgestellt. Der Nachweis über die Steuerfreiheit des Stipendiums muss der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses von der Doktorandin oder dem Doktoranden vor Fälligkeit der jeweiligen Promotionsgebühr vorgelegt werden.
- § 2 Die Promotion im externen Doktorandenstatus ist gebührenpflichtig. Der Begriff Gebühr bezeichnet hier ein Entgelt für die Teilnahme am Promotionsprogramm und etwaige in diesem Zusammenhang erbrachte Leistungen.
- § 3 Die Promotionsgebühr setzt sich zusammen aus der Zulassungsgebühr und der Studiengebühr.
- § 4 Die Zulassungsgebühr ist mit der Zulassung als Doktorandin oder Doktorand (§ 6 Promotionsordnung) fällig. Die Studiengebühr ist jeweils am ersten Tag des Frühjahrsstudienhalbjahres und des Herbststudienhalbjahres fällig. Erfolgt die Zulassung oder der Wechsel vom internen in den externen Doktorandenstatus im Laufe eines Studienhalbjahres, so wird die Studiengebühr für das laufende Studienhalbjahr mit der Zulassung beziehungsweise mit dem Wechsel vom internen in den externen Doktorandenstatus fällig. Fällig gewordene Gebühren werden außer in den Fällen § 8 und § 12 nicht erlassen.
- § 5 Das Frühjahrsstudienhalbjahr beginnt am 1. Januar eines Jahres und endet am 30. Juni desselben Jahres. Das Herbststudienhalbjahr beginnt am 1. Juli eines Jahres und endet am 31. Dezember desselben Jahres.
- § 6 Die Studiengebühr wird zum letzten Mal in dem Studienhalbjahr fällig, in dem die Doktorandin oder der Doktorand exmatrikuliert wird. Die Studiengebühr wird ab dem Tag der Annahme des Promotionsgesuches (§ 13 Promotionsordnung) unter dem Vorbehalt ausgesetzt, dass die Dissertation nicht umgearbeitet werden muss (§ 15 Abs. 4 Promotionsordnung) und dass die Disputation nicht wiederholt wird (§ 20 Promotionsordnung). Bei Eintritt eines Vorbehaltes gemäß Satz 2 wird nachträglich die Studiengebühr für ein Studienhalbjahr erhoben.
- § 7 Wurde die Promotion mindestens zwei Jahre lang im internen Doktorandenstatus durchgeführt, so werden bei einem anschließenden Wechsel vom internen in den externen Doktorandenstatus die Studiengebühren für das laufende Studienhalbjahr und die vier darauf folgenden Studienhalbjahre nicht erhoben.
- § 8 Wird mit dem Antrag auf Zulassung als Doktorandin oder Doktorand im externen Doktorandenstatus eine Bescheinigung der Professorin oder des Professors, die oder der sich zur Übernahme der Erstbetreuung bereit erklärt hat, vorgelegt, in der bestätigt wird, dass der Wechsel in den internen Doktorandenstatus innerhalb eines Jahres ab Zulassung beabsichtigt ist, werden die bis zum Ablauf eines Jahres ab Zulassung fällig werdenden Promotionsgebühren vorläufig nicht in Rechnung gestellt. Erfolgt innerhalb eines Jahres ab Zulassung der Wechsel in den internen Doktorandenstatus und wird die Promotion anschließend mindestens zwei Jahre lang im internen Doktorandenstatus fortgesetzt, werden die gemäß Satz 1 vorläufig nicht in Rechnung gestellten Promotionsgebühren erlassen. Auf den Erlass der Gebühren gemäß Satz 2 ist es ohne Einfluss, wenn die Exmatrikulation gemäß § 26 Absatz 1 Nr. 4 oder Nr. 5 der Promotionsordnung vor Ablauf der zwei Jahre erfolgt.
- § 9 (1) Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gebührenordnung beträgt die Zulassungsgebühr 2.500,00 € und die Studiengebühr pro Studienhalbjahr 1.500,00 €. Der Promotionsausschuss kann mit Zustimmung des Senats und der Stiftung WHU eine neue Festsetzung der Promotionsgebühren beschließen.
- (2) Ab dem elften gebührenpflichtigen Studienhalbjahr erhöht sich die Studiengebühr pro Studienhalbjahr auf 3.000,00 €. Die Studienhalbjahre, für die gem. § 7 keine Studiengebühren erhoben wurden, werden bei der Berechnung der gebührenpflichtigen Studienhalbjahre nach Satz 1 als gebührenpflichtige Studienhalbjahre gezählt. Satz 2 gilt entsprechend für die Studienhalbjahre, für die die Studiengebühr gem. § 8 Satz 2 erlassen wurde.

Teil 2 Eignungsfeststellungsverfahren

- § 10 Das Eignungsfeststellungsverfahren an der WHU gem. § 5 Abs. 5 der Promotionsordnung ist gebührenpflichtig. Der Begriff Gebühr bezeichnet hier ein Entgelt für die Teilnahme an dem im Rahmen der Eignungsfeststellung zu absolvierenden Studium und etwaige in diesem Zusammenhang erbrachte Leistungen.
- § 11 Die Gebühr für das Eignungsfeststellungsverfahren wird in zwei Raten erhoben. Die erste Rate ist mit der Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren fällig, die zweite Rate sechs Monate danach.
- § 12 Werden Studien- oder Prüfungsleistungen gem. § 5 Abs. 5 der Promotionsordnung anerkannt, kann die Gebühr für das Eignungsfeststellungsverfahren auf Antrag ermäßigt werden. Über den Antrag entscheidet die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses.
- § 13 Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gebührenordnung beträgt die Gebühr für das Eignungsfeststellungsverfahren 20.000,00 €. Der Promotionsausschuss kann mit Zustimmung des Senats und der Stiftung WHU eine neue Festsetzung der Gebühren für das Eignungsfeststellungsverfahren beschließen.

Teil 3 Möglichkeit zur Teilnahme am Promotionsstudium für Doktorandinnen und Doktoranden, die nicht Mitglied der WHU sind

- § 14 (1) Doktorandinnen und Doktoranden, die nicht Mitglied der WHU sind, können beantragen, an Lehrveranstaltungen im Promotionsstudium der WHU teilzunehmen. Über den Antrag entscheidet der oder die Vorsitzende des Promotionsausschusses.
- (2) Lehrveranstaltungen im Promotionsstudium der WHU sind für Doktorandinnen und Doktoranden, die nicht Mitglied der WHU sind und auch nicht an einer Partnerhochschule der WHU immatrikuliert sind, gebührenpflichtig, sofern die Veranstaltungen nicht durch ein Partnerschaftsabkommen geregelt sind. Der Begriff Gebühr bezeichnet hier ein Entgelt für die Teilnahme an einer Lehrveranstaltung und etwaige in diesem Zusammenhang erbrachte Leistungen. Die Gebühr für eine Lehrveranstaltung im Promotionsstudium der WHU richtet sich nach der Anzahl der ECTS-Leistungspunkte, mit der die Lehrveranstaltung bewertet ist. Die Gebühr pro ECTS-Leistungspunkt beträgt 200,00 €.
- (3) Nach der Entscheidung über den Antrag auf Teilnahme an einer Lehrveranstaltung erhält die Doktorandin oder der Doktorand eine schriftliche Mitteilung. Wurde dem Antrag entsprochen, ist zugleich die Gebühr fällig. Die Zahlung der Gebühr ist bei Beginn der Lehrveranstaltung nachzuweisen.
- (4) Über die erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung wird eine Teilnahmebescheinigung mit Angabe der ECTS ausgestellt.

Teil 4 Inkrafttreten und Übergangsregelung

- § 15 (1) Diese Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der WHU in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Gebührenordnung tritt die Gebührenordnung vom 20. Mai 2015 außer Kraft. Für Doktorandinnen und Doktoranden sowie für Studierende im Eignungsfeststellungsverfahren, die bereits zugelassen wurden, gelten die Gebührenordnung vom 20. Mai 2015 bzw. frühere Gebührenordnungen nach Maßgabe von § 14 Abs. 2 Satz 2 der Gebührenordnung vom 20.05.2015 fort.

Vallendar, den 18.06.2018

Universitätsprofessor Dr. Markus Rudolf
Rektor der WHU
Wissenschaftliche Hochschule für Unternehmensführung (WHU)
-Otto-Beisheim-Hochschule-

Beschlussorgan: Der Senat der WHU

IMPRESSUM

Mitteilungsblatt der WHU – Otto Beisheim School of Management

Herausgeber: Der Rektor der WHU – Otto Beisheim School of Management
Campus Vallendar, Burgplatz 2, 56179 Vallendar, Germany
Tel.: +49-(0)261-6509-0, Fax: +49-(0)261-6509-509, E-Mail:
WHU.Rektorat@whu.edu

Redaktion: Gerald Ernst

Für die individuellen Inhalte zeichnen die mit dem jeweiligen Abschnitt genannten
Verfasser bzw. Beschlussorgane verantwortlich.

Veröffentlicht: Vallendar, den 2. Juli 2018